

Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020

- 1. Bauleitplanung;
Stadt Schweinfurt;
77. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 8922/1 und 10.
Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 8922/; Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m.
§ 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 27.10.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan und den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. S 5 – 3. Änderung zu ändern. Es handelt sich dabei um die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 10. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Es ist beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ dargestellte Fläche in eine gewerbliche Fläche umzuwandeln. Im zu ändernden Bebauungsplan soll durch die Teilaufhebung die Fläche wieder gewerblich nutzbar gemacht werden.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung sind:

Im Norden: südliche (Teil-)Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 8922/0, Gemarkung Schweinfurt

Im Osten: westliche (Teil-)Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 8922/3, Gemarkung Schweinfurt

Im Süden: nördliche (Teil-)Grenze der Amsterdamstraße

Im Westen: östliche (Teil-)Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 8835/19, Gemarkung Schweinfurt

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ergeben sich aus dem Plan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom 08.09.2020.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Einleitung des Änderungs-Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung (Auszug):

Das südliche Stadtgebiet Schweinfurt südöstlich des Mains und beiderseits der von West nach Ost durch das Stadtgebiet verlaufenden Bundesautobahn A 70 ist zentraler Standort für gewerbliche Betriebe in Schweinfurt. Die gewerbliche Entwicklung soll hier durch die

Bestandssicherung bereits ansässiger Betriebe und durch die Ansiedlung neuer Betriebe aus dem Spektrum Gewerbe und Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie Forschung und Entwicklung auf bislang noch ungenutzten Flächen gezielt gefördert werden. Dies entspricht folgenden im ISEK Schweinfurt 2016 (Fortschreibung des ISEK 2007) genannten Zielstellungen für das Handlungsfeld Wirtschaft (siehe Kap. 2.1 Strategische Zielstellungen, S. 69):

- Wirtschaftsstandort zukunftsorientiert ausbauen (Oberziel)
- Sicherung der Gewerbeentwicklung (Teilziel)
- Günstige Produktionsbedingungen sichern, wissensbasierte Dienstleistungen fördern

(operationale Ziele)

Um den genannten Zielsetzungen gerecht zu werden, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt (77. Änderung) erforderlich, die auf die Umwidmung einer rund 1,55 ha großen Fläche im südlich der A 70 gelegenen „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Möbel- und Einrichtungshaus XXXL Lutz/ Mömax von Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ in gewerbliche Baufläche (G) zielt. Damit sollen die Voraussetzungen zur Etablierung neuer Nutzungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung auf der besagten Fläche im „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ geschaffen werden.

Die mit Blick auf die obigen Zielsetzungen erforderlich werdende Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt wurde vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 27.10.2020 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Erstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt und der Durchführung des Änderungsverfahrens wurde das Büro HWP Holl Wieden Partnerschaft, Würzburg, beauftragt.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt für den Bereich zwischen der Amsterdamstraße im Süden, dem Gelände des bestehenden Möbel- und Einrichtungshauses XXXL Lutz/ Mömax im Norden und Osten sowie dem Grundstück Fl.Nr. 8835/19 der Gemarkung Schweinfurt im Westen erfolgt parallel zur 10. Änderung des Bebauungsplans S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“, die zum Zwecke der Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans S 5

„Industrie- und Gewerbepark Maintal“ erfolgt. Die Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des Bebauungsplans S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ wurde vom Stadtrat der Stadt Schweinfurt am 27.10.2020 beschlossen.

Durch die 10. Änderung des Bebauungsplans S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Firma ILJIN Bearing GmbH als weltgrößter Radlagerhersteller mit Hauptsitz in Südkorea, ihr europäisches Forschungs- und Entwicklungszentrum im südlich der A 70 gelegenen „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Möbel- und Einrichtungshaus XXXL Lutz/ Mömax errichten kann.

Der Bebauungsplan S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ wurde bereits mehrfach geändert. Das im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ festgesetzte Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“, das vor allem der Errichtung des Möbel- und Einrichtungshauses XXXL Lutz/ Mömax dienen sollte, wird heute nicht mehr in vollem Umfang benötigt und kann somit zum Zwecke der Realisierung des o. g. Forschungs- und Entwicklungszentrums der Firma ILJIN Bearing GmbH reduziert werden.

Diesem Sachverhalt trägt die 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt durch die o. g. Umwidmung von Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ in gewerbliche Baufläche (G) im rund 1,55 ha großen Änderungsbereich Rechnung.

Der Änderungsbereich bietet für das hier geplante Forschungs- und Entwicklungszentrum aufgrund der bestehenden Flächenverfügbarkeit, der sehr guten verkehrlichen Anbindung (direkter Anschluss an A 70) und der sonstigen infrastrukturellen Voraussetzungen besondere Vorteile.

Konflikte mit den umgebenden gewerblichen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Vielmehr kann das Forschungs- und Entwicklungszentrum baulich wie städtebaulich gut in die Umgebung mit ihren Gewerbebauten eingefügt werden.

Insgesamt erscheint es zweckmäßig, den im südlichen Stadtgebiet Schweinfurt bereits etablierten „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ durch die Ansiedlung einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung weiter zu stärken und auszubauen, anstatt diese Einrichtung auf einen anderen Standort mit weniger Standortvorteilen zu verlagern. Einer Weiterentwicklung des bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeparks ist auch mit Blick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Aktivierung der hier vorhandenen Flächenpotenziale eindeutig der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer, bislang un bebauter und dispers im Stadtgebiet verteilter Areale zu geben.

Beschluss:

Die Belange der Gemeinde Grafenrheinfeld werden durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schweinfurt für das Grundstück Fl.Nr. 8922/1, Gemarkung Schweinfurt, Amsterdamstraße und der 10. Änderung des Bebauungsplanes S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ für das Grundstück Fl.Nr. 8922/1, Gemarkung Schweinfurt, nicht berührt.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld hat hierzu keine Anmerkungen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

- 2. Gemeindliche Kindertagesstätten;
Änderung der Benutzungsordnung zum 01.01.2021;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach Einholung einer rechtlichen Stellungnahme zur Frage der Auswirkungen der Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf die Pflicht zur Leistung der Elternbeiträge in katholischen, bayerischen Kindertageseinrichtungen, teilt uns der katholische KiTa Verband Bayern e.V. mit, dass sie die Notwendigkeit sehen, die Kita-Benutzungsordnung durch eine Klausel in der Regelung Elternbeitrag zu ergänzen.

Dies ist damit begründet, dass der Elternbeitrag im Falle eines behördlichen Betreuungsverbotes dennoch zu entrichten ist.

Der Caritasverband katholischer Kindertageseinrichtung Bayern wie auch der evangelische KiTa Verband Bayern e.V. hat uns zu dieser Zusatzvereinbarung eindringlich geraten, um sich als Träger abzusichern. Die Verbände haben sich hiernach ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Im BayKiBiG wird außerdem eine Klausel mit aufgenommen, die aktuell aber noch in Bearbeitung ist.

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, die bisherige Benutzungsordnung vom 01.09.2019 zu ändern. Dies ist u. a. damit begründet, dass einige redaktionelle Änderungen erforderlich sind, um die Benutzungsordnung rechtlich aktuell zu halten.

Im Wesentlichen wurde die Pflicht zur Masernschutzimpfung mit aufgenommen, die Änderung zur Essensbestellung des warmen Mittagessens und der Hinweis, dass bei behördlichen Betreuungsverboten der Elternbeitrag weiterhin zu entrichten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung in der aktuell vorgestellten Form. Die wesentlichen Änderungen betreffen den Hinweis zur Pflicht der Masernschutzimpfung, eine Änderung zur Essensbestellung des warmen Mittagessens und der Hinweis, dass bei behördlichen Betreuungsverboten weiterhin der Elternbeitrag zu entrichten ist.

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Die bisherige Benutzungsordnung vom 01.09.2019 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.
Abstimmungsergebnis: 12 : 3**

- 3. Liegenschaften;
Naturbadesees;
Grundsatzentscheidung Nutzungskonzept;
Weiteres Vorgehen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Grafenrheinfeld verfügt am Hermasweg über die Naherholungsanlage „Altmainschleife Nord“ mit ihrem Naturbadesee inkl. Kinderplanschbecken, Kiosk, Duschen, Umkleiden, Spielplatz und Sandstrand. Der Badesee befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wohnmobilstellplatzes.

Der Badesee ist seit 1986 in Betrieb. Größere Sanierungsmaßnahmen an der Anlage wurden bis heute nicht vorgenommen.

Eine Neuverpachtung der Anlage steht an, da der langjährige Pächter das Pachtverhältnis gekündigt hat.

Nach mittlerweile 34 Jahren Betrieb stehen kurz- bis mittelfristig Investitionen an, um einerseits die Attraktivität des Naturbadesees zu erhöhen und andererseits eine vernünftige Bewirtschaftung sicherzustellen.

Der Gemeinderat müsste im Grundsatz darüber beschließen, ob die Verwaltung beauftragt wird, Maßnahmen einzuleiten, mit dem Ziel, ein Nutzungskonzept auszuarbeiten.

Letztlich steht die Frage im Raum, ob der Badesee weiter betrieben werden soll oder nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Badesee als wesentlicher Bestandteil der Naherholungsanlage „Altmainschleife Nord“ grundsätzlich weiter als Badegewässer betrieben wird. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Sanierungskonzepte zu erarbeiten und diese dem Bauausschuss zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Verschiedenes

Sachverhalt:

Schweinfurter Mainbogen;

Mainbogen-Evaluation 23. bis 24.04.2021

Zur Evaluation des Förderzeitraums 2015 bis 2021 mit dem 2010 erstellten ILEK, sind vier bis fünf Personen pro Gemeinde einzuladen, die an der ILE-Arbeit beteiligt waren, die sich für die ILE Arbeit interessieren und entsprechende Positionen in den Gremien bzw. Verwaltungen besetzen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2020 hat der Erste Bürgermeister die Informationen weitergegeben. Nun ist fraglich, wer aus Grafenrheinfeld teilnimmt. Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Vorschläge/Rückmeldung.

Erster Bürgermeister Christian Keller bittet das Gremium um Vorschläge. Die FBL nennt Herrn Heiko Engel als Bürger, nicht als Gemeinderat, seitens der Fraktion Grüne meldet sich Herr Stefan Weidinger, für die Fraktion der SPD wird Herr Harry Scharold genannt. Die Fraktion der CSU befindet sich noch in der Klärung.

Altmain-Sporthalle;

Eröffnung/Abschluss der Baumaßnahmen

Gemäß den derzeitigen Planungen bzw. dem Baufortschritt kann mit dem Abschluss der Baumaßnahmen Anfang/Mitte Dezember 2020 gerechnet werden.

Bürgerversammlung 2020

Bereits im März 2020 war seitens der Gemeinde eine Bürgerversammlung vorgesehen.

Doch leider hat uns die bisher beispiellose Corona-Situation gezwungen, den angesetzten Termin zu stornieren. Der geplante Ersatztermin Ende November musste aufgrund der aktuellen Entwicklungen ebenfalls verworfen werden.

Eine Bürgerversammlung an der Grenze des „gerade noch Erlaubten“ ist nicht zielführend. Die Vermeidung jedes möglichen Risikos für die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger steht an oberster Stelle. Eine Bürgerversammlung soll jedem interessierten Bürger zugänglich sein. Die Bürgermeister der anderen Mainbogen-Gemeinden werden heuer voraussichtlich ebenfalls keine Bürgerversammlung mehr abhalten.

Trotzdem werden die Bürger weiterhin umfassend informiert. Der Tätigkeitsbericht über die aktuellen Entwicklungen der Gemeinde wird in einer der nächsten Rundschauen veröffentlicht.

In der kommenden Rundschau wird ein umfassender Bericht dargestellt.

Information zur Beisetzung der Ehrenbürger Dres. Schwabe

Erster Bürgermeister Christian Keller erklärt, dass die Beerdigung am Freitag, 04.12.2020 um 13 Uhr am Kirchplatz stattfindet. Zweiter Bürgermeister Gerhard Riegler hat die Organisation übernommen. Erster Bürgermeister erklärt, dass die Beisetzung entsprechend den Corona-Regeln stattfinden wird, damit eine würdevolle Feier stattfinden kann.